GEMEINDERATSSITZUNG

Freitag, 21. September 2018,

TAGESORDNUNG

Angelobung einer Gemeinderätin

1) Protokoll vom 22.6.2018
2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13.9.2018
4) Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2018
5) Änderungen Gemeinderatsausschüsse – Ergänzungswahl
6) Bestellung eines(r) Familiengemeinderates(in) und eines(r) Bildungsgemeinderates
7) Entsendung Gemeindevertreter in den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung
8) Initiativantrag gemäß §§ 16 und 16a NÖ Gemeindeordnung zur Durchführung einer Volksbefragung
9) Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung
10) Hochwasserschutz Hagenbach, Linearmaßnahmen – Kosten-Nutzen-Untersuchung – Projektzustimmung für die Förderungseinreichung
11) KEM Tullnerfeld OST – Weiterführungsphase 2019 bis 2022
12) NÖ Straßendienst – Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999
13) Grundsatzbeschluss Mountainbike Wienerwald 2018+
14) Vereinbarung Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld
15) Vereinbarung Testbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach
16) Stadtgemeinde Tulln, Kooperationsvertrag Linie 413 (Nachtbus Wien – Tulln)
17) Feuerwehr Kirchbach, Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges
18) Geh- und Radweg, Schredengasse Wördern zum Hafen – Grundsatzbeschluss
19) Geh- und Radweg, Tullnerstraße St.Andrä nach Zeiselmauer - Grundsatzbeschluss
20) Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen

Marktgemeinde
St.Andrä-Wördern

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 21. September 2018

Anwesend waren:
Bürgermeister Maximilian Titz
Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. GGR Astrid Pillmayer, BA (bis 21.50 Uhr)
2. GGR Franz Semler
3. GGR Alfred Stachelberger (bis 20.40 Uhr)
4. GGR Ing. Martin Heinrich
5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl
6. GGR Alfred Kögl
7. GR Renate Albrecht
8. GR Matthias Brunner
9. GR Rudolf Hammer (bis 20.40 Uhr)
10. GR Christian Kraft
11. GR Mathias Kraft
12. GR Franz Leitzinger
13. GR Gabriele Seidl-Prokesch
14. GR Herbert Wachter
15. GR Susanna Kittinger
16. GR Ing Walter Petz
17. GR Dr. Elisabeth Seidl
18. GR Evelin Stanek
19. GR Mag. (FH) Maria Weidinger-Moser
20. GR Miriam Hülmbauer
21. GR Mag. Robert Hülmbauer
22. GR Aida Maas - Al Sania
23. GR Ing. Harald Sattmann
24. GR Ing. Mag. (FH) Franz Franer
25. GR Ernst Susicky
26. GR Mag. Heidrun Tscharnutter
27. GR Christian Gsandtner
28. GR Markus Kolar
29. GR Thomas Zeimke

GGR Stachelberger und GR Hammer waren bis TOP 10 anwesend.
GGR Pillmayer BA war bis TOP 20 anwesend.

Entschuldigt: GR Herbert Rottensteiner, GR DI Gerald Schabl

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 22.22 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Angelobung eines neuen Gemeinderates

GR Andreas Pospisil hat sein Mandat mit 1. September 2018 zurückgelegt. Der Zustellungsbevollmächtigte der ÖVP-Fraktion St. Andrä-Wördern, GGR Ing. Martin Heinrich, nominiert Susanna Kittinger für den Gemeinderat.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und lobt Susanna Kittinger als Gemeinderat an.

Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Protokoll der Sitzung vom 22.06.2018	

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 22.06.2018 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.
Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 22.06.2018 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Pkt. 2	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018

Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner teilt mit Schreiben vom 26. Juni 2018 mit, dass in der Sitzung der NÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern in Höhe von
€ 100.000,-- für Sportplätze
€ 180.000,-- für Straßen- und Brückenbau eingebracht wurden.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 bedankt sich der Obmann des Vereines für Volkstanz und Geselligkeit Kirchbach, Ing. Hans Stenger, im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchbach und der Vereine in Kirchbach, ganz herzlich für die Unterstützung für das Kirchbachtreffen 2018. Er informiert weiters, dass es bereits eine Einladung von den Sachsen zum nächsten Treffen vom 21.5. bis 24.5.2020 gibt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

Pkt. 3	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13.9.2018	

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Donnerstag, dem 13.9.2018 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

1. **Kassaprüfung**

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. **Wirtschaftspark St. Andrä-Wördern**

Der Prüfungsausschuss nimmt Einsicht in die Unterlagen zum Gewerbepark St. Andrä-Wördern. Die Investitionen in das betreffende Gebiet begannen im Jahr 2011, seither wurden jedes Jahr bis 2018 Investitionen im Gemeinderat und Gemeindevorstand beschlossen. In den Jahren 2011 bis 2017 wurden insgesamt € 484.774,63 investiert. Die Summe setzt sich zusammen aus Kosten für Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, div. Nebenkosten, Elektrifizierung und Werbemaßnahmen. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass im Zeitraum von 2014 - 2017 der Gesamterlös aus Baurechtszinseinnahmen € 12.250,- betragen hat. Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern war ursprünglich im Besitz von 51.000 m^2 Grund im Wirtschaftspark. Ein Teil des Gebiets (36.500 m^2) wurde im Jahr 2016 in Grünland/Sportstätte umgewidmet, da an dieser Stelle der neue Sportplatz geplant ist. Im Jahr 2018 wurden in den Wirtschaftspark € 151.795,16 investiert. Die Investitionen setzen sich zusammen aus Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Prüfungsausschuss erkundigt sich, ob für heuer Kaufinteresse für Betriebsgrundstücke besteht. Seitens der Gemeindeverwaltung wird als prognostiziertes Ergebnis der Einkünfte für das Jahr 2018 ein Betrag in der Höhe von € 282.533,- für Grundstücksverkäufe und € 114.183,- für Aufschließungskosten angegeben. 2018 wurden bereits zwei Betriebsgrundstücke durch Gemeinderatsbeschluss verkauft bzw. ein Betriebsgrundstück mittels Baurechtsvertrag weitergegeben. Zusätzlich besteht konkretes Interesse von zwei Firmen für Betriebsgrundstücke der Gemeinde. Hier sind zusätzlich Einnahmen aus der Kommunalsteuer zu erwarten. Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hält sich in diesem Gebiet zusätzlich eine Grundreserve für die Errichtung des neuen Bauhofes zurück. Diese Fläche beträgt ca. 6.000 m2

3. **Kosten externe Mitglieder Steuerungsgruppe Zentrumsgestaltung**

Im Zuge des Projektes „alter Sportplatz“ wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die auch mit externen Beratern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass der Gemeinderat am 22. Mai 2017 Architektenkosten in der Höhe von € 39.480,- beschlossen hat. Zusätzlich wurde ein Auftrag in der Höhe von € 18.418,24 an ein Vermessungsbüro (Beschluss am 18.7.2017 im Gemeindevorstand) vergeben. Es findet sich ein weiterer Auftrag in der Höhe von € 9.504,- (Beschluss am 19.9.2017 im Gemeindevorstand) für ein Verkehrskonzept. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die angeführten Gelder im Sinne der getroffenen Beschlüsse verwendet wurden. Weitere Beraterkosten fielen bis dato nicht an.

4. **Allfälliges**

Keine Wortmeldungen

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Kögl, GR Kolar

Pkt. 4	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Beschlussfassung 2. Nachtragsvoranschlag 2018	

Antragsteller: GGR Alfred Kögl

Sachverhalt

Dieser Entwurf wurde vom 6. September 2018 bis 20. September 2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.
Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2018 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018 näher erörtert.

Das Budget für das Jahr 2018 wurde mit € 20.813.500,00 ausgeglichen erstellt. Von dieser Summe entfallen auf den ordentlichen Haushalt € 16.225.600,00 und auf den außerordentlichen Haushalt € 4.587.900,00.
In den 2. Nachtragsvoranschlag 2018 wurden die Abänderungen gegenüber dem im März 2018 beschlossenen 1. Nachtragsvoranschlag 2018 aufgenommen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2018, in der vorliegenden Form.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Pillmayer BA, GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Gegenstimmen: 3 (GR Gsandtner, GR Kolar, GR Zeimke)

Pkt. 5	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Änderungen Gemeinderatsausschüsse – Ergänzungswahl	

Leiter der Wahlhandlung: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden von Andreas Pospisil aus dem Gemeinderat wird eine Änderung in den Gemeinderatsausschüssen notwendig. Seitens der ÖVP-Fraktion wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Bau- und Gebäudeausschuss:
GR Susanna Kittinger

Umwelt- und Raumordnungsausschuss:
GR Dr. Elisabeth Seidl

Wald-, Zivilschutz- und Fremdenverkehrsausschuss:
GR Mag. Maria Weidinger-Moser

Prüfungsausschuss:
GR Evelin Stanek

Volksschulausschuss
GR Susanna Kittinger

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel geheim.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Ergebnis:

Bau- und Gebäudeausschuss:
GR Susanna Kittinger 31 Stimmen

Umwelt- und Raumordnungsausschuss:
GR Dr. Elisabeth Seidl 31 Stimmen

Wald-, Zivilschutz- und Fremdenverkehrsausschuss:
GR Mag. Maria Weidinger-Moser 30 Stimmen

Prüfungsausschuss:
GR Evelin Stanek 31 Stimmen

Volksschulausschuss
GR Susanna Kittinger 31 Stimmen

Die in die Gemeinderatsausschüsse neu gewählten Gemeinderäte nehmen die Wahl an.

Pkt. 6	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Bestellung eines Familiengemeinderates(in) und eines(r) Bildungsgemeinderates	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Auf Grund des Ausscheidens von Herrn Andreas Pospisil aus dem Gemeinderat stellt Bgm. Titz den Antrag, GR Susanna Kittinger als neue Familiengemeinderätin zu bestellen.

Auf Grund der Rücklegung der Funktion von Frau GGR Astrid Pillmayer BA als Bildungsgemeinderätin, stellt Bgm. Titz den Antrag Herrn GR Matthias Brunner als neuen Bildungsgemeinderat zu bestellen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Bestellung von GR Susanna Kittinger als Familiengemeinderätin.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Antrag

Auf Bestellung von GR Matthias Brunner als Bildungsgemeinderat.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Brunner)

GR Dr. Seidl war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 7	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Entsendung Gemeindevertreter in den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Auf Grund des Ausscheidens von Herrn Andreas Pospisil aus dem Gemeinderat stellt Bgm. Titz den Antrag, GR Ing. Walter Petz als Gemeindevertreter in den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung zu entsenden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Entsendung von GR Ing. Walter Petz als Gemeindevertreter in den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Initiativantrag gemäß § 16 und 16a NÖ Gemeindeordnung zur Durchführung einer Volksbefragung	

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die Gemeinde St. Andrä-Wördern plant am Areal des derzeitigen Fußballplatzes zwischen Bahnhof und Gemeindeamt ein belebtes Zentrum zum Wohnen, Leben und Arbeiten. Gleichzeitig soll der bisherige Fußballplatz einen neuen Standort beim Betriebsgebiet erhalten.
Schrittweise sollen so in den kommenden 10 Jahren rund 30 Miet- bzw. Eigentumswohnungen pro Jahr sowie die erforderlichen Stellplätze realisiert werden, wobei die Wohnungen vor allem an die Gemeindebürger vergeben werden sollen. Das Konzept sieht vor, dass der Bevölkerung darüber hinaus ein breites Angebot an Dienstleistungs-, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten eröffnet werden soll. Weiters sollen auf diesem Areal kleine Betriebe zum Einkaufen, ein Tages- und Pflegezentrum, Erholungs-, Regenerations- und Grünzonen, ein Abenteuerspielplatz, Räume für Ärzte, Rechtsanwälte udgl. den St. Andrä-Wördernern zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt in intensiver Zusammenarbeit mit der Bevölkerung nach den Vorgaben einer geordneten Planung.

Am 22. Juni 2018 wurde ein Initiativantrag (gemäß § 16 iVm. 16b der NÖ Gemeindeordnung) mit folgenden Text beim Gemeindeamt eingebracht:
Die Unterzeichnenden stellen folgenden Initiativantrag gemäß § 16 und 16a der NÖ Gemeindeordnung an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern:
Der Gemeinderat möge die Durchführung einer Volksbefragung beschließen zum Thema „Umsetzung des Masterplanes/Zentrumsgestaltung Wördern: NEIN ZUR VERSTÄDTERUNG! – Wollen Sie am Wörderner Sportplatz bis 350 Wohnungen und bis zu 500 Parkplätze?“
Zustellbevollmächtigter: Franz Semler, Altgasse 30, 3423 St.Andrä-Wördern
Zustellbevollmächtigte Stv.: Astrid Pillmayer, Altgasse 30, 3423 St.Andrä-Wördern

§ 16b
Behandlung des Initiativantrages

(1) Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muss der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt. Ob die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, überprüft der Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 16a Abs. 1.

Der Initiativantrag auf Anordnung einer Volksbefragung durch den Gemeinderat wurde von insgesamt 1240 Personen unterschrieben, wobei nach Überprüfung (§ 16a) festgestellt wurde, dass davon 1107 Personen bei Gemeinderatswahlen wahlberechtigt wären.

Die Volksbefragung soll in der heutigen Gemeinderatssitzung (21.09.2018) TOP 9 angeordnet werden. Als Stichtag gilt der Tag der Anordnung der Volksbefragung, das ist in diesem Fall der 21.09.2018 (§ 64 Abs. 1 NÖ GO). Zu diesem Stichtag sind 9258 (wurde auf 8424 richtiggestellt) Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger zum Gemeinderat der Gemeinde St. Andrä-Wördern wahlberechtigt.
Insgesamt wurden 1107 Unterschriften anerkannt, sodass die erforderliche Mindestanzahl von mehr als 10% der Wahlberechtigten erreicht wurde.
Damit hat der Antrag die gemäß § 16b Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung notwendige Anzahl zur Anordnung einer Volksbefragung im Gemeinderat erfüllt.
Der Gemeinderat ist daher verpflichtet, eine Volksbefragung anzuordnen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

GGR Stachelberger; GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Gsandtner, GR Kolar, GR Christian Kraft, GGR Ing. Heinrich, GR Ing. Mag. (FH) Franer, GR Mathias Kraft, GGR Kögl, GR Dr. Seidl, GGR Reg.- Rat Seidl, GR Brunner

Pkt. 9	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Wie bereits unter TOP 8 behandelt, wurde ein Initiativantrag eingebracht, der die notwendigen Voraussetzungen zur Anordnung einer Volksbefragung erfüllt hat.

Volksbefragung
§ 63
Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.
(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, dass sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, dass über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64
Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63) auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag der Anordnung der Volksbefragung.
(2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.
(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

Die Formulierung der Fragestellung obliegt auch im Falle der Anordnung einer Volksbefragung aufgrund eines Initiativantrages dem Gemeinderat (§ 63 Abs. 1 NÖ GO). Sie muss sich an dem vom Initiativantrag vorgegebenen Thema orientieren.

Die Durchführung der Volksbefragung ist für Sonntag, dem 18. November 2018, vorgesehen, wobei vom Bürgermeister die Ausschreibung bzw. Kundmachung am 9. Oktober 2018 erfolgen wird.
Es wurde seitens der Verwaltung bereits ein möglicher Wahlkalender erstellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß §§ 16, 16b und 63 NÖ Gemeindeordnung eine Volksbefragung zum Thema "Errichtung eines neuen Ortszentrums auf dem Areal des derzeitigen Fußballplatzes" mit folgender Fragestellung anordnen:
„Das Areal des Wördener Sportplatzes wurde im Jahre 1997 als Bauland Kerngebiet gewidmet und soll nun schrittweise bebaut werden.
Befürworten Sie die Errichtung von maximal 350 Wohnungen – inklusive Wohnungen für junge Familien aus St.Andrä-Wördern und betreubares Wohnen für ältere Gemeindebürger - mit den dafür notwendigen Stellplätzen?"
Entscheidungsmöglichkeiten hierzu lauten JA oder NEIN.

GGR Semler ersucht um eine Sitzungsunterbrechung Dauer 15 Minuten.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Stachelberger, GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Mag. (FH) Weidinger-Moser, GR Kolar, GGR Pillmayer BA, GR Zeimke

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 17 (ÖVP-Fraktion, Grüne- Fraktion, Bürgerliste)

Gegenstimmen: 13 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Zeimke)

WAHLKALENDER

für die Volksbefragung ‚Sportplatz' am 18. November 2018

Stichtag: 21. September 2018

Volksbefragung: 18. November 2018

W.n.St. = Woche(n) nach dem Stichtag
T.n.St. = Tage nach dem Stichtag
T.v.Wt. = Tag(e) vor dem Wahltag

Fr 21.09.2018	**Tag der Anordnung / Stichtag**
Fr 19.10.2018	**spätestens**, Ausschreibung der Volksbefragung
danach	**Kundmachung** der Ausschreibung an der Amtstafel
Fr 28.09.2018 1 W.n.St.	**spätestens, Antrag** der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung von Abschriften (Vervielfältigungen) des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs.2 NÖ GRWO **1994).**
Fr 05.10.2018	**spätestens**, erste Sitzung der Gemeindewahlbehörde.

UND

Fr 05.10.2018 2 W.n.St.	**spätestens**, (bei der ersten Sitzung) Festsetzung der Wahlsprengel durch die Gemeindewahlbehörde und Bekanntgabe an die Wahlparteien (§ 10 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
Do 11.10.2018	**spätestens**, Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses an der Amtstafel (§ 21 Abs.2 NÖ GRWO 1994).
Fr 12.10.2018 3 W.n.St.	**Auflegung** des **Wählerverzeichnisses** an **drei** Werktagen zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 21 Abs.1 NÖ GRWO 1994), **Beginn der Berichtigungsantragsfrist** (§ 23 Abs.1 NÖ 1994 GRWO).

UND

Fr 12.10.2018	**spätestens, Ausfolgung** von Abschriften (Vervielfältigungen) des Wählerverzeichnisses an die Wahlparteien, die rechtzeitig um deren Übermittlung angesucht haben (§ 22 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
Di 16.10.2018 3 W.n.St. + 5 T.	**spätestens,** abends, Beendigung der öffentlichen Auflage des Wählerverzeichnisses.

Fr 19.10.2018 4 W.n.St.	**spätestens, Überreichung der Parteivorschläge** an den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde für die Bestellung der drei Beisitzer, Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen und der Vertreter der Vertrauenspersonen hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden (§ 14 Abs.1 lit.b und § 15 Abs.2 NÖ GRWO 1994); sowie an den Bürgermeister für die Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden (§ 14 Abs.2 lit.a NÖ GRWO 1994).
Mo 22.10.2018 3 W.n.St. + 10.T.	**16.00 Uhr**, Ende der Frist zur Einbringung von **Berichtigungsanträgen** gegen das **Wählerverzeichnis** (§ 23 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
Sa 10.11.2018 50 T.n.St.	**spätestens**, Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (§ 26 Abs.4 NÖ GRWO 1994).

Do 08.11.2018 10 T.v.Wt.	**spätestens, schriftliche** Bekanntgabe der **Wahlzeugen** an den Bürgermeister (§ 15 Abs.5 NÖ GRWO 1994).

UND

Do 08.11.2018	**spätestens**, Festsetzung und **Kundmachung** der **Wahllokale**, der **Wahlzeit** (Wahlende spätestens um 17.00 Uhr) und der **Verbotszonen** durch die Gemeindewahlbehörde an der Amtstafel (§§ 35 Abs.1 und 37 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
Mi 14.11.2018 4 T.v.Wt	**spätestens**, Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (schriftlich) (§ 39 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
Do 15.11.2015 3 T.v.Wt	**spätestens**, Ausstellung der Eintrittsscheine für die Wahlzeugen.
Fr 16.11.2018 2 T.v.Wt	**spätestens**, 12.00 Uhr, Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (mündlich). (§ 39 Abs.1 NÖ GRWO 1994) bzw. schriftlicher Antrag, wenn eine persönliche Übergabe (Abholung) der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist

UND

Fr 16.11.2018 2 T.v.Wt.	**spätestens, Festlegung** der Anzahl der **besonderen Wahlbehörden** und eventuelle Bestimmung ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches; Verständigung der Wahlparteien (§ 11 NÖ GRWO 1994) - nur bei Bedarf

UND

Fr 16.11.2018 2 T.v.Wt.	**spätestens**, Einbringung der **Vorschläge** zur Bestellung der **Vorsitzenden** und deren **Stellvertreter** der besonderen Wahlbehörden beim Bürgermeister (§ 14 Abs.2 lit.b NÖ GRWO 1994)

UND

Fr 16.11.2018	**spätestens**, Einbringung der Vorschläge zur Bestellung der drei Beisitzer, Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen und der Vertreter der Vertrauenspersonen hinsichtlich der **besonderen Wahlbehörden** beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde (§ 14 Abs.1 lit.c und § 15 Abs.2 NÖ GRWO 1994).
Sa 17.11.2018 1 T.v.Wt.	**spätestens**, im Bedarfsfall Bestellung der Mitglieder der besonderen Wahlbehörden durch den Bürgermeister bzw. Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde (§ 10 Abs.5, §§ 11 und 12 NÖ GRWO 1994)

UND

Sa 17.11.2018 1 T.v.Wt.	**spätestens**, Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter der besonderen Wahlbehörden durch den Bürgermeister und Kundmachung der Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder an der Amtstafel der Gemeinde (§ 13 Abs.6 lit.e NÖ GRWO 1994)

UND

Sa 17.11.2018	**spätestens**, Kundmachung der Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der **Sprengelwahlbehörden** (§ 13 Abs.6 lit. d NÖ GRWO 1994).

UND

Sa 17.11.2018 1 T.v.Wt.	**spätestens**, Übermittlung der Wählerverzeichnisse und der sonst für die Wahl erforderlichen Unterlagen an die Sprengelwahlbehörden und eines Verzeichnisses der bettlägerigen Wahlkartenwähler an die besonderen Wahlbehörden.

Sonntag 18.11.2018 VOLKSBEFRAGUNG

Genau(!) um 6.30 Uhr: Entleerung des Einlaufkastens (§ 42a Abs.2 NÖ GRWO 1994).

Ab 6.30 Uhr:	Beginn des Wahlkartenkontrollverfahrens durch die Gemeindewahlbehörde (§ 42a Abs.4 NÖ GRWO 1994).
Mi. 21.11.2018 1 T.n.Wt.	**spätestens, Kundmachung** des **Ergebnisses der Volksbefragung** (§ 55 Abs.2 NÖ GRWO 1994).- unterliegt keinem Rechtsmittel

Bei Fragen: NÖ Landesregierung, 02742 / 9005 - 12617

Pkt.10	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Hochwasserschutz Hagenbach, Linearmaßnahmen – Kosten-Nutzen-Untersuchung – Projektzustimmung für die Förderungseinreichung	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.09.2017 wurde das Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH mit der Erstellung der Kosten-Gegenüberstellung der Folgekosten der jeweiligen Lösungsvarianten des Projektes Hochwasserschutz Hagenbach beauftragt, da diese laut Resümeeprotokoll des Bundesministeriums für die Förderungseinreichung zu erstellen ist.
Die Kosten-Nutzen-Untersuchung wurde mit Schreiben vom 7. August 2018 vom Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH vorgelegt.
Die Ermittlung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erfolgte richtliniengemäß im Untersuchungszeitraum von 80 Jahren bei einem vorgegebenen Zinssatz von 3,5% p.a.
Der Projektnutzenbarwert beträgt ohne Berücksichtigung von Wertsteigerungen rd. € 21,35 Mio. Dem gegenüber steht ein Projektkostenbarwert von rd. € 7,57 Mio.
Zusammenfassend ergibt sich ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 2,82, ohne die Berücksichtigung von Wertsteigerungen. Bei einer Wertsteigerung von 1 % ergibt sich ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 3,66.
Der tatsächliche Nutzen der projektierten Maßnahmen dürfte jedoch noch größer sein als dies aus der Berechnung hervorgeht, da u.a. Faktoren wie Nutzen Dritter, bzw. Gefährdung und Verlust von Menschenleben, Hochwasserangst und die Abwanderungstendenz als Folge der Hochwassergefährdung nicht berücksichtigt sind.
Die Fördersatzermittlung ergibt eine Bundesförderung von 41,4 %. Im Regelfall ist mit einer Landesförderung in der Höhe der Bundesförderung zu rechnen. Somit wird der Eigenmittelanteil der Gemeinde bei rund 18 % liegen.

Es wurde auch ein Kostenvergleich zwischen den Projekt Rückhaltebecken in der Klamm mit Linearmaßnahmen und den reinen Linearmaßnahmen gemäß dem nun von der Wasserrechtsbehörde bewilligten Projekt vorgenommen.
Das Projekt Rückhaltebecken mit Linearmaßnahmen (ohne Wildholzrechen) wird mit Netto-Baukosten von € 6.366.000,- und Nebenkosten von € 800.000,- (Brutto € 8.599.200,-) kalkuliert.
Dieses Projekt hätte einige Vorteile, wie geringerer Eingriff in das bestehende Hagenbachgerinne, gedrosselter Abfluss im Unterlauf Hagenbachklamm und Hagenbach, durch den gedrosselten Abfluss weniger Ufererosion und größeres Freibord.
Die Nachteile liegen im Grundbedarf für ein Rückhaltebecken (der bis heute nicht gesichert ist und zusätzliche Kosten verursachen würde), Umweltauflagen und Naturverträglichkeitsprüfung, erforderlichen Ersatzaufforstungen und Eingriff ins Ökosystem und den Naturschutzgebieten (Wienerwald-Thermenregion).

Das nun bewilligte Projekt, Linearmaßnahmen im Unterlauf, wird gemäß der Kosten-Nutzen-Rechnung mit € Netto-Baukosten von € 5.620.000,- und Nebenkosten von € 800.000,- (Brutto € 7.704.000,-) nachgewiesen.
Die Nachteile der harten Verbauung, Dammerhöhung und geringeres Freibord, stehen die Vorteile der Grundverfügbarkeit und somit sofortigen Baubeginn, wenn die Förderung zugesagt wird, die ökologische Gestaltung des bestehenden monotonen Gerinnes und Durchgängigkeit bis zur Lehnergassenbrücke gegenüber.
Natürlich sind auch die geringeren Gestehungskosten volkswirtschaftlich zu bewerten.

Damit nun das wasserrechtlich bewilligte Projekt der Linearmaßnahmen bei den Förderungsstellen eingereicht werden kann, wird der Gemeinderat die Entscheidung zu treffen haben, dass auch dieses vorliegende Projekt in weiterer Folge umgesetzt wird.

Der in dem wasserrechtlich bewilligten Projekt vorgesehene Wildholzrechen für den Hagenbach im Bereich der Kehre der B14 soll laut Auskunft der Wildbach- und Lawinenverbauung nun in das Bauprogramm 2019 aufgenommen werden. Hier sind Nettobaukosten von rund € 200.000,- zu erwarten, wobei die Förderung und Umsetzung 2019 erfolgen wird.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Projektzustimmung der Linearmaßnahmen für den Hochwasserschutz Hagenbach gemäß der wasserrechtlichen Bewilligung vom 4.9.2018 zur Durchführung der Förderungseinreichung.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. Petz, GR Christian Kraft, GR Kolar, GR Brunner, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Zeimke, GGR Kögl, GR Maas-Al Sania, GR Ing. Sattmann

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 19 (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, Bürgerliste, FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 12 (SPÖ-Fraktion, GR Zeimke)

Pkt.11	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	KEM Tullnerfeld OST – Weiterführungsphase 2019 bis 2022	

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 25. Sep. 2015 wurde der Startschuss für die Klima- und Energiemodellregion Tullnerfeld Ost gegeben, welche nun im August 2019 auslaufen würde.
Nun wurde vom Förderungsgeber (KPC) mitgeteilt, dass eine Weiterführung um weitere drei Jahre möglich ist, wenn die Einreichung bis 23.10.2018 erfolgt.
Die Federführung wäre wieder durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vorgesehen und die weiteren Gemeinden (Zeiselmauer-Wolfpassing; Muckendorf-Wipfing, Königstetten und Tulbing) haben bereits signalisiert, dass Projekt weiter betreiben zu wollen.
Vom KEM-Manager, Hr. Wychera, wurden bereits die möglichen Kosten für die einzelnen Gemeinden kalkuliert.
Die Gesamtprojektkosten von Sep. 2019 bis August 2022 würden € 236.099,- betragen, wobei die Förderung der KPC € 165.000,- beträgt. Die tatsächlichen Aufwendungen betragen für alle Gemeinden € 43.799,-, wobei für St.Andrä-Wördern Jahreszahlungen von € 5.683,- (€ 17.095,- Gesamt) anfallen würden.
Da durch die KEM Tullnerfeld OST zahlreiche zusätzliche Förderungen lukriert werden konnten, kann neben den zahlreichen Maßnahmen die eine Verbesserung der klimarelevanten Ziele auch ein finanzieller Erfolg nachgewiesen werden.
Es soll daher auf Basis der bisherigen Aktivitäten und Maßnahmen (Energieeffizienz, Optimierter Ressourcen-einsatz, Mobilität und nachhaltige Bewusstseinsbildung) ein Antrag für die Weiterführung einer Klima- und Energiemodellregion Tullnerfeld OST bis 23.10.2018 gestellt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Bei der Förderungsstelle wird unter Federführung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern ein Antrag für die Weiterführung einer Klima- und Energiemodellregion Tullnerfeld OST gemäß dem Sachverhalt bis 23.10.2018 gestellt, wenn auch alle bisherigen Gemeinden weiter daran teilnehmen.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Zeimke

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt.12.)	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	NÖ Straßendienst – Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999	

Antragsteller: GGR Franz Semler

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeister Tulln, nach Genehmigung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich, auf Kosten der Gemeinde hergestellten, folgenden Nebenanlagen von Landesstraßen, in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Hierfür wurde folgende Vereinbarung vorgelegt:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln (im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt) und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, soferne

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich. Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	**Von**	**Bis**	**Länge**	**Orts-Name**
B14	17.327	18.832	**1,505 km**	St. Andrä v.d. Hagenthale
L116	11.437	12.552	**1,115 km**	Steinriegl
L118	21.544	22.532	0,988 km	St. Andrä v.d. Hagenthale
	22.532	24.270	1,738 km	Wördern
	24.270	25.764	1,494 km	Altenberg
	25.764	26.418	0,654 km	Greifenstein
Summe L118			**4,874 km**	
L2009	0.000	0.595	0,595 km	Greifenstein
	2.797	3.870	1,073 km	Hadersfeld
Summe L2009			**1,688 km**	

L2010	1.413	2.849	1,436 km	Hintersdorf-Haselbach
	3.424	4.173	0,749 km	Hintersdorf
	4.400	4.725	0,325 km	Hintersdorf
	5.635	6.617	0,982 km	Unterkirchbach
Summe L2010			**3,492 km**	
L2118	1.872	2.622	**0,750 km**	Hintersdorf
L2119	0.000	0.846	**0,846 km**	Hintersdorf
L2120	0.000	0.110	**0,110 km**	Unterkirchbach
	0.433	1.833	1,400 km	Oberkirchbach
	2.603	3.512	0,909 km	Steinriegl
Summe L2120			**2,419 km**	
Gesamt			**16,669 km**	

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 10.04.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung
   Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.
   Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).
   Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen.
   Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB.
   Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesonders Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.
3. Baum- und Strauchbestand
   Die Gemeinde ist in Hinkunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen, Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden

von Verkehrszeichen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.
Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich Infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Zustimmung zur Vereinbarung mit dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln, wie im Sachverhalt ausgeführt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Mag. Hülmbauer

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 13	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
Grundsatzbeschluss **Mountainbike Wienerwald 2018**		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Mit dem zukünftigen Mountainbike-Netz im Wienerwald soll für die Bevölkerung in allen Gemeinden ein attraktives Naherholungs- und Sportangebot geschaffen werden.

In der Sitzung „Mountainbike Wienerwald“, welche am 19.7.2018 stattgefunden hat, haben sich die anwesenden Gemeindevertreter um die Verbesserung des Streckennetzes und die Etablierung eines Stakeholder- und nachfrageorientierten Streckenmanagements zu erreichen, auf folgenden Finanzierungsschlüssel geeinigt:

- einen Sockelbelbetrag für alle Gemeinden in Höhe von € 1.500,-
- einen EW-Betrag in Höhe von € 0,20 je Einwohner
- einen Streckenbetrag in Höhe von € 20,- je Streckenkilometer auf Gemeindegebiet

Der endgültige Betrag kann erst nach Vorliegen des ausverhandelten Streckennetzes angegeben werden.

Die Wienerwald Tourismus GmbH ersucht nun alle „Wienerwald Gemeinden“ sich mit einem Grundsatzbeschluss an dem Projekt zu beteiligen.

Die Wienerwald Tourismus GmbH ersucht weiters, bei Beteiligung am Projekt, einen zuständigen Vertreter der Gemeinde für die Weiterentwicklung des Angebotes bekanntzugeben.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beteiligung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern an dem Regionsprojekt der Wienerwald Tourismus GmbH zur Verbesserung des Mountainbike-Streckennetzes laut oben angeführtem Sachverhalt und Entsendung von GGR Astrid Pillmayer, BA als Vertreterin der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Pillmayer BA, GGR Reg.-Rat Seidl

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 14	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Vereinbarung Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld	

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, wurde eine Vereinbarung (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 21.9.2018, TOP 14) für den Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg“ nach Hadersfeld ab 1. Juli 2018 laut beiliegender Vereinbarung abgeschlossen.
Die Grundlage für die vorliegende Vereinbarung sind die Verträge bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg“, welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit dem Taxiunternehmen abgeschlossen hat.
Der Testbetrieb wurde bereits vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.7.2018 bestätigt. Nun soll auch die Vereinbarung des Testbetriebes vom Gemeinderat bestätigt werden, da ein erfolgreicher Abschluss der Testphase in einer längerfristigen Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg enden soll.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorliegende Vereinbarung (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 21.9.2018, TOP 14) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und soll nach einer erfolgreichen Testphase in einer längerfristigen Vereinbarung münden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Stadtgemeinde Klosterneuburg

KLOSTER NEU BURG

Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

VEREINBARUNG für Testbetrieb „Stadttaxi Klosterneuburg" nach HADERSFELD

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vertreten durch Herrn

Bürgermeister Maximilian Titz

I) VERTRAGSGEGENSTAND

1.) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von Klosterneuburg an Wochen-, Sonn- und Feiertagen, jeweils von 19:00Uhr bis 01:30Uhr. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet – ausgenommen Fahrten nach Hadersfeld) werden nicht gefördert. Die Taxiunternehmen stellen nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit an Wochen-, Sonn- und Feiertagen von 19:00Uhr Uhr bis 01:30Uhr Fahrzeuge fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung. Die Höhe der Subventionierung (Zuzahlungen) wird unter Punkt III) geregelt.

Es werden ausschließlich Taxifahrten ab dem Bahnhof Weidling oder Bahnhof Kierling zu einem Zielort innerhalb des Gemeindegebietes von Klosterneuburg sowie nach Hadersfeld gefördert. Das Einsteigen der Fahrgäste ist ausschließlich bei den Bahnhöfen Weidling und Kierling zulässig. Der Transport mehrerer Fahrgäste gleichzeitig ist möglich (maximal jedoch vier Fahrgäste), wenn sämtliche Zwischenziele auf der Route des am weitesten entfernten Zielortes liegen. Die vereinbarten Fahrkosten (unter Punkt III) sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Es wird pro Fahrt sowohl der Fahrpreis (4 € bzw 5 €), der von den Fahrgästen zu zahlen ist, als auch der Gemeindeanteil (Zuzahlung in Abhängigkeit der gefahrenen km) nur einmal (und nicht pro Fahrgast) verrechnet. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zielort sowie bei der Rückfahrt ist nicht möglich.

Das Bedienungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet Klosterneuburg sowie das Teilgebiet von Klosterneuburg nach Hadersfeld.

Die Fahrgäste haben vor Fahrtbeginn die geförderte Fahrt zu beantragen, den Fahrauftrag auszufüllen und zu unterfertigen sowie den Fahrpreis zu bezahlen. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg informiert an den Einstiegstellen am Bahnhof Weidling und am Bahnhof Kierling über das „Stadttaxi Klosterneuburg".
Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste, welche den im Anhang befindlichen Fahrauftrag ausfüllen und unterfertigen. Mit der Unterschrift stimmen die Fahrgäste den Beförderungsbestimmungen zu.

2.) Mit der Durchführung der entsprechenden Fahrten werden die von der Stadtgemeinde Klosterneuburg beauftragten Taxiunternehmen beauftragt.

3.) Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern anerkennt den Betrieb, die Leistungen und Tarife des bestehenden geförderten Taxiverkehrs (Stadttaxi Klosterneuburg) auch für das Bedienungsgebiet von Hadersfeld vollinhaltlich.

4.) Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg", welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit den jeweiligen Taxiunternehmen abgeschlossen hat.

II) LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis für jede Fahrt gilt der im Anhang befindliche Fahrauftrag mit folgenden Inhalten: Datum und Uhrzeit der Fahrt, Einstiegs- und Ausstiegsstelle, gefahrene Kilometer, Anzahl der Fahrgäste sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Fahrgastes. Bei der Beförderung von mehreren Fahrgästen gleichzeitig muss der Fahrauftrag nur von einem Fahrgast ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Die Formulare für den Fahrauftrag (siehe Anhang zu diesem Vertrag) werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg beigestellt. Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare sind der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung (Registrierkassenbeleg), die vor Fahrbeginn, nach Bezahlung ausgestellt wird, der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln. Sämtliche Rechnungskopien und aufgefüllten und unterzeichneten Fahraufträge sind mit der jeweiligen Monatsrechnung bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übermitteln.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg oder von der Stadtgemeinde beauftragte Dritte sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen.

III) VERGÜTUNG und TARIFE

Die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt durch den Fahrpreis (zu zahlen vor Fahrtbeginn durch den Fahrgast) und durch die Vergütung der gefahrenen Kilometer (Abrechnung im Nachhinein, Zahlung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg). Der Fahrpreis gilt pro Fahrt (unabhängig von der Fahrgastanzahl, bis maximal 4 Personen) für das gesamte Gemeindegebiet (sowie Fahrten nach Hadersfeld) und wird vom Fahrer eingehoben. Die Kilometer berechnen sich ab Bahnhof Kierling oder Bahnhof Weidling bis zum Ausstiegspunkt und retour. Davon abgezogen werden sogenannte Freikilometer.

Der Fahrtkostenersatz (Kilometertarif) ist für den 6monatigen Testbetrieb inkl. 3monatiger optionaler Vertragsverlängerung nicht veränderlich (z.B. keine Indexanpassung). Angefangene Kilometer bis 0,5km werden auf ganze Kilometer abgerundet und über 0,5km aufgerundet.

Es werden keine Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) des VOR anerkannt.

Die Tarifgestaltung obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Fahrpreise, der Kilometer Tarif sowie die Freikilometer werden wie folgt vereinbart.

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 22:00Uhr:

Fahrpreis:	**4 €**
Kilometer – Tarif:	**1€ pro km**
Freikilometer:	**2 km (hin und retour)**

In der Zeit von 22:00Uhr bis 1:30Uhr

Fahrpreis:	**5 €**
Kilometer – Tarif:	**1€ pro km**
Freikilometer:	**3 km (hin und retour)**

Alle Preise verstehen sich inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes (derzeit 10%)

IV) ABRECHNUNG

Rechnungen, die mit dem gemäß Punkt II) vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) eingereicht sind, werden innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Überweisung gebracht.

Die Kosten für Fahrten, welche direkt und ohne Zwischenhalt nach Hadersfeld geführt werden, übernimmt zur Gänze die Markgemeinde St. Andrä-Wördern.
Für Fahrten welche mit Zwischenhalt im Gemeindegebiet von Klosterneuburg erfolgen, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet (50% St. Andrä-Wördern und 50 % Stadtgemeinde Klosterneuburg).

Leistungen welche mit dem gemäß Punkt II) vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingereicht wurden, werden gemäß Punkt III) und IV) an die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern weiterverrechnet. Abgerechnet wird nach den von den Taxibetreibern übermittelten Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege.

Als Fahrtende gilt der wieder angefahrene Standplatz (Niedermarkt oder Bahnhof Weidling).

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg kontrolliert stichprobenartig die Übereinstimmung der Zusammenstellung der Fahraufträge und der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Zur Überprüfung der Abrechnung steht der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen (Fahraufträge, Registrierkassenbelege) zu.

V) WERBUNG

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf ihre Kosten durchgeführt. Die Entscheidung über die Art und Weise sowie Häufigkeit der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

VI) VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag tritt am 01.Juli 2018 in Kraft und wird auf 6 Monate geschlossen. Er kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nicht 1 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „Stadttaxi Klosterneuburg", welche die Stadtgemeinde Klosterneuburg mit den jeweiligen Taxiunternehmen abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von der Stadtgemeinde Klosterneuburg eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

VII) DATENSCHUTZ

Es ist von den Fahrgästen der in Punkt II) erwähnte und im Anhang befindliche Fahrauftrag ausfüllen zu lassen. Wird der Fahrauftrag nicht ausgefüllt, gilt die Fahrt nicht als geförderte Fahrt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung zu den in Punkt III) angeführten Tarifen/Fahrpreisen. Darauf hat der jeweilige Fahrer hinzuweisen.

Die Taxiunternehmen sind aus dem Beförderungsvertrag als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Fahrgäste anzusehen. Demnach werden die Taxiunternehmen auf die

sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Die Taxiunternehmen werden geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmentreffen und insbesondere die bei ihnen beschäftigen Fahrer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.

VIII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klosterneuburg sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

IX) AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält nach Unterfertigung ein Original.

Beilagen:

- **Formblatt Fahrauftrag**

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am: 29.06.2018 TOPkt.:

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch:

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN Verw. Bez. Tulln, NÖ

..... Bürgermeister

..... Stadtrat

..... Gemeinderat

..... Gemeinderat

Für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, vertreten durch:

..... Bürgermeister

.....

FAHRAUFTRAG - STADTTAXI KLOSTERNEUBURG

Richtlinien und Datenschutz für die Beförderung mit den „Stadttaxi Klosterneuburg"

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von Klosterneuburg an Wochei Uhr bis 01:30Uhr. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet) werden nicht gefördert (ausgenommer ausschließlich bei den Bahnhöfen Kierling / Niedermarkt und Weidling zulässig. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zi Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste welche die unten angeführten Datenfelder 5 b

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ:

Zur Überprüfung der Förderungsfähigkeit der angegebenen Fahrten und der Abrechnung des Taxiunternehmens ist es nc bekanntgegebenen personenbezogenen Daten vom Taxiunternehmen der Stadtgemeinde Klosterneuburg, sowie bei Fah Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, als Fördergeber übermittelt werden. Dadurch kann die Stadtgemeinde Klosterneubı Marktgemeinde St. Andrä-Wördern) dem Anspruch auf Förderung nachkommen und feststellen, dass die abgerechnet Förderrichtlinien entsprochen haben.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf uı personenbezogenen Daten sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (https://www.dsb.gv.at) zu erheben, zu.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerkläru unter www.klosterneuburg.at unter der Rubrik „Datenschutz".

1	2	3	4	5	6	7
Datum	Uhrzeit	Einstiegs stelle A oder B	Ausstiegsstelle	Name des Fahrgastes Familien u. Vorname	Adresse Fahrgast	Telefonnumm

Legende:

A = Einstiegsstelle Bhf. Kierling / Niedermarkt
B = Einstiegsstelle Bhf. Weidling

Pkt. 15	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Vereinbarung Testbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein und Weidlingbach	

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern, vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, wurde eine Vereinbarung (Beilage 1 – GR-Sitzung vom 21.9.2018, TOP 15) für den Testbetrieb „City Taxi STAW“ nach Scheiblingstein ab 1. Juli 2018 laut beiliegender Vereinbarung abgeschlossen.
Die Grundlage für die vorliegende Vereinbarung ist der Vertrag bezüglich „City Taxi STAW“, welchen die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat.
Der Testbetrieb wurde bereits vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.7.2018 bestätigt. Nun soll auch die Vereinbarung des Testbetriebes vom Gemeinderat bestätigt werden, da ein erfolgreicher Abschluss der Testphase in einer längerfristigen Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg enden soll.
Von der Stadtgemeinde Klosterneuburg wurde ersucht, die Vereinbarung um die Ortschaft Weidlingbach zu erweitern.
Daher soll der Gemeinderat die neue Vereinbarung (Beilage 2 – GR-Sitzung vom 21.9.2018, TOP 15) bestätigen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorliegende Vereinbarung (Beilage 2 – GR-Sitzung vom 21.9.2018, TOP 14) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und soll nach einer erfolgreichen Testphase in einer längerfristigen Vereinbarung münden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern

3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at • E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 19 Uhr

VEREINBARUNG für den Testbetrieb „CITY TAXI STAW" nach Scheiblingstein

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager.

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet – ausgenommen Fahrten von und nach Scheiblingstein) werden nicht gefördert. Das Taxiunternehmen Westermayer stellt nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit an schulfreien Tagen (Zeiten) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Fahrzeuge fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung, wobei eine telefonische Voranmeldung (30 Minuten vor Fahrbeginn) erforderlich ist. Die Höhe der Subventionierung (Zuzahlungen) wird unter Punkt Vergütung und Tarife geregelt.

Es werden ausschließlich Taxifahrten ab dem Bahnhof Wördern oder IST Austria in Gugging zu einem Zielort innerhalb des Gemeindegebietes von St.Andrä-Wördern sowie von und nach Scheiblingstein gefördert. Das Einsteigen der Fahrgäste ist ausschließlich beim Bahnhof Wördern oder IST Austria in Gugging oder Scheiblingstein zulässig. Der Transport mehrerer Fahrgäste gleichzeitig ist möglich (maximal jedoch vier Fahrgäste), wenn sämtliche Zwischenziele auf der Route des am weitesten entfernten Zielortes liegen. Die vereinbarten Fahrkosten (unter Punkt Vergütung und Tarife) sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Es wird pro Fahrt sowohl der Fahrpreis (€ 4,-), der von den Fahrgästen zu zahlen ist, als auch der Gemeindeanteil (Zuzahlung in Abhängigkeit der gefahrenen km) nur einmal (und nicht pro Fahrgast) verrechnet. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zielort sowie bei der Rückfahrt ist nicht möglich.

Das Bedienungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet St.Andrä-Wördern sowie das Teilgebiet von Klosterneuburg nach Scheiblingstein.

Die Fahrgäste haben vor Fahrtbeginn die geförderte Fahrt telefonisch (30 Minuten vor Fahrbeginn) zu beantragen, den Fahrauftrag auszufüllen und zu unterfertigen sowie den Fahrpreis zu bezahlen.

Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste, welche einen Fahrauftrag des Taxiunternehmens ausfüllen und unterfertigen. Mit der Unterschrift stimmen die Fahrgäste den Beförderungsbestimmungen zu.

Mit der Durchführung der entsprechenden Fahrten wird das Taxiunternehmen Westermayer beauftragt.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg anerkennt den Betrieb, die Leistungen und Tarife des bestehenden geförderten Taxiverkehrs (City Taxi STAW) auch für das Bedienungsgebiet von Scheiblingstein vollinhaltlich.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ist der Vertrag bezüglich „City Taxi STAW", welches die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat.

LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis für jede Fahrt gilt der vom Taxiunternehmen bereitgestellte Fahrauftrag mit folgenden Inhalten: Datum und Uhrzeit der Fahrt, Einstiegs- und Ausstiegsstelle, gefahrene Kilometer, Anzahl der Fahrgäste sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Fahrgastes. Bei der Beförderung von mehreren Fahrgästen gleichzeitig muss der Fahrauftrag nur von einem Fahrgast ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare sind der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung (Registrierkassenbeleg), nach Bezahlung ausgestellt wird, der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln. Sämtliche Rechnungskopien und aufgefüllten und unterzeichneten Fahraufträge sind mit der jeweiligen Monatsrechnung bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern zu übermitteln.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern oder von der Marktgemeinde beauftragte Dritte sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen.

VERGÜTUNG und TARIFE

Die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt durch den Fahrpreis (zu zahlen vor Fahrtbeginn durch den Fahrgast) und durch die Vergütung der gefahrenen Kilometer (Abrechnung im Nachhinein, Zahlung durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern). Der Fahrpreis gilt pro Fahrt (unabhängig von der Fahrgastanzahl, bis maximal 4 Personen) für das gesamte Gemeindegebiet (sowie Fahrten nach Scheiblingstein) und wird vom Fahrer eingehoben. Die Kilometer berechnen sich ab Bahnhof Wördern (22 km) oder IST Austria Gugging (24 km) bis zum Ausstiegspunkt und retour.

Der Fahrtkostenersatz (Kilometertarif) ist für den 6monatigen Testbetrieb inkl. 3monatiger optionaler Vertragsverlängerung nicht veränderlich (z.B. keine Indexanpassung). Angefangene Kilometer bis 0,5km werden auf ganze Kilometer abgerundet und über 0,5km aufgerundet.

Es werden keine Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) des VOR anerkannt.

Die Tarifgestaltung obliegt der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Die Fahrpreise, der Kilometer Tarif sowie die Freikilometer werden wie folgt vereinbart.

In der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00Uhr – an schulfreien Tagen

Fahrpreis:	€ 4,-
Kilometer – Tarif:	€ 0,75 pro km

Alle Preise verstehen sich inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes (derzeit 10%)

ABRECHNUNG

Rechnungen, die mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) eingereicht werden, werden innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zur Überweisung gebracht.

Die Kosten für Fahrten, welche direkt und ohne Zwischenhalt nach Scheiblingstein geführt werden, übernimmt zur Gänze die Stadtgemeinde Klosterneuburg.
Für Fahrten welche mit Zwischenhalt im Gemeindegebiet von St.Andrä-Wördern erfolgen, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet (50% Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und 50 % Stadtgemeinde Klosterneuburg).

Leistungen welche mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingereicht wurden, werden gemäß dieser Vereinbarung an die Stadtgemeinde Klosterneuburg weiterverrechnet. Abgerechnet wird nach den vom Taxibetreiber übermittelten Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern kontrolliert stichprobenartig die Übereinstimmung der Zusammenstellung der Fahraufträge und der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Zur Überprüfung der Abrechnung steht der Stadtgemeinde Klosterneuburg das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen (Fahraufträge, Registrierkassenbelege) zu.

WERBUNG

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf ihre Kosten durchgeführt. Die Entscheidung über die Art und Weise sowie Häufigkeit der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag tritt am 01.Juli 2018 in Kraft und wird auf 6 Monate geschlossen. Er kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nicht 1 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „City Taxi STAW", welcher die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

DATENSCHUTZ

Es ist von den Fahrgästen ein Fahrauftrag ausfüllen zu lassen. Wird der Fahrauftrag nicht ausgefüllt, gilt die Fahrt nicht als geförderte Fahrt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung gemäß in dieser Vereinbarung angeführten Tarifen/Fahrpreisen. Darauf hat der jeweilige Fahrer hinzuweisen.

Das Taxiunternehmen hat aus dem Beförderungsvertrag als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Fahrgäste anzusehen. Demnach werden die Taxiunternehmen auf die sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Das Taxiunternehmen hat geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere die bei ihnen beschäftigen Fahrer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für St.Andrä-Wördern sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält nach Unterfertigung ein Original.

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch:

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, vertreten durch:

.....
Bürgermeister

Marktgemeinde
St. Andrä-Wördern
3423 St. Andrä-Wördern, Altgasse 30
Tel. 0 22 42/31 300-0, Fax 31 300-15
http://www.staw.at ● E-Mail: post@staw.at

Amtsstunden:
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 13 bis 19 Uhr

Neue VEREINBARUNG für den Testbetrieb „CITY TAXI STAW“ nach Scheiblingstein und nach Weidlingbach

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vertreten durch Bürgermeister Maximilian Titz und der Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager.

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern fördert Taxifahrten im gesamten Gemeindegebiet von St. Andrä-Wördern. Überregionale Fahrten (außerhalb vom Gemeindegebiet – ausgenommen Fahrten nach Scheiblingstein und **Weidlingbach“**) werden nicht gefördert. Das Taxiunternehmen Westermayer stellt nach technischer und organisatorischer Verfügbarkeit an schulfreien Tagen (Zeiten) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Fahrzeuge fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung, wobei eine telefonische Voranmeldung (30 Minuten vor Fahrbeginn) erforderlich ist. Die Höhe der Subventionierung (Zuzahlungen) wird unter Punkt Vergütung und Tarife geregelt.

Es werden ausschließlich Taxifahrten ab dem Bahnhof Wördern oder IST Austria in Gugging zu einem Zielort innerhalb des Gemeindegebietes von St.Andrä-Wördern sowie nach Scheiblingstein und **Weidlingbach** gefördert. Das Einsteigen der Fahrgäste ist ausschließlich beim Bahnhof Wördern oder IST Austria in Gugging zulässig. Der Transport mehrerer Fahrgäste gleichzeitig ist möglich (maximal jedoch vier Fahrgäste), wenn sämtliche Zwischenziele auf der Route des am weitesten entfernten Zielortes liegen. Die vereinbarten Fahrkosten (unter Punkt Vergütung und Tarife) sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste. Es wird pro Fahrt sowohl der Fahrpreis (€ 4,-), der von den Fahrgästen zu zahlen ist, als auch der Gemeindeanteil (Zuzahlung in Abhängigkeit der gefahrenen km) nur einmal (und nicht pro Fahrgast) verrechnet. Ein Zusteigen auf der Strecke zum Zielort sowie bei der Rückfahrt ist nicht möglich.

Das Bedienungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet St.Andrä-Wördern sowie das Teilgebiet von Klosterneuburg nach Scheiblingstein und **Weidlingbach**.

Die Fahrgäste haben vor Fahrtbeginn die geförderte Fahrt telefonisch (30 Minuten vor Fahrbeginn) zu beantragen, den Fahrauftrag auszufüllen und zu unterfertigen sowie den Fahrpreis zu bezahlen.

Anspruch auf geförderte Fahrten haben ausschließlich jene Fahrgäste, welche einen Fahrauftrag des Taxiunternehmens ausfüllen und unterfertigen. Mit der Unterschrift stimmen die Fahrgäste den Beförderungsbestimmungen zu.

Mit der Durchführung der entsprechenden Fahrten wird das Taxiunternehmen Westermayer beauftragt.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg anerkennt den Betrieb, die Leistungen und Tarife des bestehenden geförderten Taxiverkehrs (City Taxi STAW) auch für das Bedienungsgebiet von Scheiblingstein und **Weidlingbach** vollinhaltlich.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ist der Vertrag bezüglich „City Taxi STAW", welches die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat.

LEISTUNGSNACHWEIS

Als Leistungsnachweis für jede Fahrt gilt der vom Taxiunternehmen bereitgestellte Fahrauftrag mit folgenden Inhalten: Datum und Uhrzeit der Fahrt, Einstiegs- und Ausstiegsstelle, gefahrene Kilometer, Anzahl der Fahrgäste sowie Name, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Fahrgastes. Bei der Beförderung von mehreren Fahrgästen gleichzeitig muss der Fahrauftrag nur von einem Fahrgast ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare sind der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln.

Zusätzlich ist eine Kopie der Rechnung (Registrierkassenbeleg), nach Bezahlung ausgestellt wird, der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zu übermitteln. Sämtliche Rechnungskopien und aufgefüllten und unterzeichneten Fahraufträge sind mit der jeweiligen Monatsrechnung bis spätestens 15. des jeweiligen Folgemonats der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern zu übermitteln.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern oder von der Marktgemeinde beauftragte Dritte sind berechtigt Kontrollfahrten durchzuführen.

VERGÜTUNG und TARIFE

Die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt durch den Fahrpreis (zu zahlen vor Fahrtbeginn durch den Fahrgast) und durch die Vergütung der gefahrenen Kilometer (Abrechnung im Nachhinein, Zahlung durch die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern). Der Fahrpreis gilt pro Fahrt (unabhängig von der Fahrgastanzahl, bis maximal 4 Personen) für das gesamte Gemeindegebiet (sowie Fahrten nach Scheiblingstein und **Weidlingbach**) und wird vom Fahrer eingehoben. Die Kilometer berechnen sich ab Bahnhof Wördern bis Scheiblingstein (22 km) und bis **Weidlingbach** (28 km) oder ab IST Austria Gugging bis Scheiblingstein (24 km) und bis **Weidlingbach** (30 km) bis zum Ausstiegspunkt und retour.

Der Fahrtkostenersatz (Kilometertarif) ist für den 6monatigen Testbetrieb inkl. 3monatiger optionaler Vertragsverlängerung nicht veränderlich (z.B. keine Indexanpassung). Angefangene Kilometer bis 0,5km werden auf ganze Kilometer abgerundet und über 0,5km aufgerundet.

Es werden keine Zeitkarten (Wochen-, Monats-, Jahreskarten) des VOR anerkannt.

Die Tarifgestaltung obliegt der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern. Die Fahrpreise, der Kilometer Tarif sowie die Freikilometer werden wie folgt vereinbart.

In der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00Uhr – an schulfreien Tagen

Fahrpreis:	€ 4,-
Kilometer – Tarif:	€ 0,75 pro km

Alle Preise verstehen sich inklusive des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes (derzeit 10%)

ABRECHNUNG

Rechnungen, die mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) eingereicht werden, werden innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen von der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern zur Überweisung gebracht.

Die Kosten für Fahrten, welche direkt und ohne Zwischenhalt nach Scheiblingstein bzw. **Weidlingbach** geführt werden, übernimmt zur Gänze die Stadtgemeinde Klosterneuburg.
Für Fahrten welche mit Zwischenhalt im Gemeindegebiet von St.Andrä-Wördern erfolgen, werden die Kosten zu gleichen Teilen abgerechnet (50% Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und 50 % Stadtgemeinde Klosterneuburg).

Leistungen welche mit dem vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege) bei der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingereicht wurden, werden gemäß dieser Vereinbarung an die Stadtgemeinde Klosterneuburg weiterverrechnet. Abgerechnet wird nach den vom Taxibetreiber übermittelten Fahraufträge und Kopien der Registrierkassenbelege.

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern kontrolliert stichprobenartig die Übereinstimmung der Zusammenstellung der Fahraufträge und der tatsächlich durchgeführten Fahrten.

Zur Überprüfung der Abrechnung steht der Stadtgemeinde Klosterneuburg das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen (Fahraufträge, Registrierkassenbelege) zu.

WERBUNG

Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg auf ihre Kosten durchgeführt. Die Entscheidung über die Art und Weise sowie Häufigkeit der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

VERTRAGSBEGINN UND VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag tritt nach Unterfertigung der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern in Kraft und ist bis 31.12.2018 gültig. Er kann einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, wenn nicht 1 Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

Grundlage für den vorliegenden Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern sind die Verträge bezüglich „City Taxi STAW“, welcher die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern mit dem Taxiunternehmen Westermayer abgeschlossen hat. Wird der geförderte Taxibetrieb von Marktgemeinde St.Andrä-Wördern eingestellt, endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

DATENSCHUTZ

Es ist von den Fahrgästen ein Fahrauftrag ausfüllen zu lassen. Wird der Fahrauftrag nicht ausgefüllt, gilt die Fahrt nicht als geförderte Fahrt und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung gemäß in dieser Vereinbarung angeführten Tarifen/Fahrpreisen. Darauf hat der jeweilige Fahrer hinzuweisen.

Das Taxiunternehmen hat aus dem Beförderungsvertrag als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Fahrgäste anzusehen. Demnach werden die Taxiunternehmen auf die sie treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Das Taxiunternehmen hat geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere die bei ihnen beschäftigen Fahrer zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Probleme im Geist loyaler und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Möglichkeit einer beiderseits befriedigenden Lösung zuzuführen. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für St.Andrä-Wördern sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung hebt die bestehende Vereinbarung, beschlossen im Gemeinderat am 29.06.2018 mit Unterfertigung durch die Vertragsparteien auf.

AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält nach Unterfertigung ein Original.

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg vertreten durch:

…… ……
Bürgermeister Stadtrat

…… ……
Gemeinderat Gemeinderat

Für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, vertreten durch:

……
Bürgermeister

Pkt. 16	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Stadtgemeinde Tulln, Kooperationsvertrag	
	Linie 413 (Nachtbus Wien – Tulln)	

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Die Vereinbarung der Stadtgemeinde Tulln mit VOR bezüglich des Nachtbusses Wien-Tulln endet per 31.12.2018. Aufgrund des erfolgreichen Betriebes hat die Stadtgemeinde Tulln, VOR ersucht die Linie in bewährter Form weiterzuführen und auszuschreiben.

413 Tulln - Klosterneuburg - Heiligenstadt
Stand: 09.04.2018

Betreiber: Dr. Richard Verkehrsbetrieb & Werbe GmbH Co KG; ZuklinBus GmbH Tel.: 02243/32171-20. Alle Angaben ohne Gewähr

	Samstag	
Linienkursnummer	301	303
Wien Heiligenstadt ● ⏻ (C)	1.23	3.23
Klostemeuburg-Weidling Bhf.	1.31	3.31
- Kierling Bahnhof	1.35	3.35
Kritzendorf Schellhammergasse	1.39	3.39
- Bahnhof	1.41	3.41
Höflein an der Donau Bahnhof	1.46	3.46
Greifenstein-Altenberg Bahnhof	1.50	3.50
St. Andrä-Wördern Schlossgasse	1.53	3.53
- Bahnhof	1.58	3.58
- Tullner Straße	2.02	4.02
Zeiselmauer Florianiplatz	2.05	4.05
Muckendorf Donaustraße	2.07	4.07
Langenlebarn Bahnstraße	2.10	4.10
Tulln Bahnhof	2.20	4.20

	Sa
Linienkursnummer	302
Tulln Bahnhof	2.23
Langenlebarn Bahnstraße	2.31
Muckendorf Donaustraße	2.34
Zeiselmauer Florianiplatz	2.36
St Andrä-Wördern Tullner Str.	2.39
- Bahnhof	2.43
- Schlossgasse	2.45
Greifenstein-Altenberg Bahnhof	2.47
Höflein an der Donau Bahnhof	2.50
Kritzendorf Bahnhof	2.55
- Schellhammergasse	2.57
Klostemeuburg-Kierling Bhf.	3.01
- Weidling Bahnhof	3.06
Wien Heiligenstadt ● ⏻ (C)	3.16

	SoFei	
Linienkursnummer	501	503
Wien Heiligenstadt ● ⏻ (C)	1.23	3.23
Klostemeuburg-Weidling Bhf.	1.31	3.31
- Kierling Bahnhof	1.35	3.35
Kritzendorf Schellhammergasse	1.39	3.39
- Bahnhof	1.41	3.41
Höflein an der Donau Bahnhof	1.46	3.46
Greifenstein-Altenberg Bahnhof	1.50	3.50
St. Andrä-Wördern Schlossgasse	1.53	3.53
- Bahnhof	1.58	3.58
- Tullner Straße	2.02	4.02
Zeiselmauer Florianiplatz	2.05	4.05
Muckendorf Donaustraße	2.07	4.07
Langenlebarn Bahnstraße	2.10	4.10
Tulln Bahnhof	2.20	4.20

	SoFei
Linienkursnummer	502
Tulln Bahnhof	2.23
Langenlebarn Bahnstraße	2.31
Muckendorf Donaustraße	2.34
Zeiselmauer Florianiplatz	2.36
St Andrä-Wördern Tullner Str.	2.39
- Bahnhof	2.43
- Schlossgasse	2.45
Greifenstein-Altenberg Bahnhof	2.47
Höflein an der Donau Bahnhof	2.50
Kritzendorf Bahnhof	2.55
- Schellhammergasse	2.57
Klostemeuburg-Kierling Bhf.	3.01
- Weidling Bahnhof	3.06
Wien Heiligenstadt ● ⏻ (C)	3.16

Mit Schreiben vom 23. August 2018 teilt die Stadtgemeinde Tulln mit, dass es geplant ist, den von VOR vorgelegten Kooperationsvertrag, welcher aufgrund der Ausschreibung erstellt wurde, in der nächsten Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Tulln am 3.10.2018 zu beschließen. Weiters wird mitgeteilt, dass ein wesentlich geringerer Preis pro Jahr erzielt wurde.
Die Stadtgemeinde Tulln ersucht alle Gemeinden sich am Nachtbus von Wien nach Tulln weiter zu beteiligen.

Zu Beginn des Projektes (2013) waren Jahreskosten von € 9.000,- für die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern prognostiziert. Durch die Teilnahme aller betroffenen Gemeinden und zusätzlicher Förderungen waren die jährlichen Zahlungen deutlich geringer:
2017: € 2.140,44
2016: € 3.561,08
2015: € 4.245,01
2014: € 5.180,42
2013: € 9.000,- (Vorauszahlung mit späterer Abrechnung)

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf weitere Beteiligung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern an dem Projekt Nachtbus von Wien nach Tulln zu den bisherigen Bedingungen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 17	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Feuerwehr Kirchbach, **Ankauf eines Versorgungsfahrzeuges**	

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Bei der Feuerwehr Kirchbach steht der Ersatz des mittlerweile fast 26 Jahre alten Versorgungsfahrzeuges an. Für dieses Fahrzeug sind einige Ersatzteile nicht mehr verfügbar und somit ist das Ende der Nutzungsdauer erreicht. Die Stationierung eines derartigen Fahrzeugs zusätzlich zur Mindestausrüstungsverordnung wurde in dem, 2011 von der Marktgemeinde und den Feuerwehren gemeinsam erstellten, Stationierungskonzept festgelegt. Dieses Versorgungsfahrzeug soll ergänzend zum Versorgungsfahrzeug der FF Hintersdorf verwendet werden und auch dementsprechend ausgestattet werden.

Die geplanten Eckdaten sind ein Fahrgestell mit Doppelkabine, Ladepritsche, 5,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht, Allradantrieb mit Singlebereifung, geländegängig, keine hydraulische Ladebordwand, Bergeseilwinde, Möglichkeit zu Transport und Befestigung von Rollcontainern die über Ladeschienen bzw. einen hydraulischen Hubwagen aufgeladen werden.

Die Topografie des Gemeindegebiets von Kirchbach macht diese Anforderungen sinnvoll, da durch die trockenen Sommer mittlerweile eine erhöhte Gefahr von Vegetationsbränden besteht. In so einem Fall wäre der schnelle Transport von Personal und Material unbedingt erforderlich. Durch das höchst zulässige Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen dürfte das Fahrzeug von Inhabern eines Feuerwehrführescheins mit einem zivilen B-Führerschein gelenkt werden, was die Tageseinsatzbereitschaft der FF Kirchbach weiterhin gewährleistet.

Nach einigen Vergleichen wurde nun von der Feuerwehr Kirchbach ein Angebot der Firma Dlouhy GmbH aus Tulln vom 11.9.2018 eingeholt. Dieses Angebot sieht alle notwendigen Ein- und Aufbauten für ein Versorgungsfahrzeug der FF Kirchbach vor. Der Nettobetrag des Angebotes liegt bei € 87.434,49 und daher ist eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz möglich.

Für das Versorgungsfahrzeug der FF Hintersdorf, sowie für das Vorausrüstfahrzeug der FF St. Andrä-Wördern wurde jeweils eine Kostenaufteilung zwischen Marktgemeinde und Feuerwehr (inkl. Förderung des Landes) mit 60% zu 40% vereinbart. Dieser Aufteilungsschlüssel soll auch für diese Anschaffung Gültigkeit haben und daher sind 60% der Anschaffungskosten von der Gemeinde zu tragen.

Da mit der Auslieferung des Fahrzeuges – wenn jetzt der Auftragsbeschluss fällt - erst im Herbst 2019 zu rechnen ist, wird eine entsprechende Berücksichtigung im Voranschlag 2019 erfolgen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Zur Beauftragung eines Versorgungsfahrzeuges mit Kran auf Basis des Angebotes vom 11.9.2018 bei der Firma Dlouhy GmbH zu einem Nettopreis von € 87.434,49 (Brutto € 104.921,39) mit einer Kostenaufteilung gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis einstimmig

Pkt. 18	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
Geh- und Radweg, Schredengasse Wördern zum Hafen - Grundsatzbeschluss		

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Zur Durchführung der Detailplanung und einer Ausschreibung der Arbeiten zur Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges in der Schredengasse (nach dem Grüngürtel/Siedlungsrand) in Wördern bis zur Hafenauffahrt, soll ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung gefasst werden.
Wie bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 24.07.2018 berichtet, wurden mit den Grundeigentümern (ab Ortsende Wördern) bereits Ablöseverhandlungen für die notwendigen Grundflächen durchgeführt.
Die vorhandenen Zu- und Abfahrten werden im Detailprojekt in Abstimmung mit den Grundeigentümern so geplant, dass weiterhin eine Nutzung der Parzelle in der vor Baubeginn bestehenden Form möglich ist. Bei der Errichtung kann es durch Detailplanungen zu Flächenänderungen kommen. Der tatsächliche Grundbedarf wird nach Errichtung durch einen Geometer im Auftrag der Gemeinde festgestellt, die Abrechnung erfolgt auf Basis dieser Flächenermittlung nach der durchgeführten Grundteilung.
Die Grundteilung- und Vertragskosten werden von der Marktgemeinde übernommen werden.
Als Kaufpreis wurden € 10,- pro m² vorgeschlagen, da aber einige Grundeigentümer € 18,- pro m² verlangten, sollen im Sinne der Gerechtigkeit, alle Grundeigentümer € 18,- pro m² erhalten. Bei einer Gesamtfläche von rund 2.762 m² beträgt die Differenz zum höheren Kaufpreis € 22.096,- und für die Flächen in Summe € 49.716,-

Die Grobkostenschätzung des Planers ergibt auf Grund des bisherigen Planungsstandes, dass bei der Herstellung des Geh- und Radweges auf 975 lfm mit Baukosten von € 592.000,- zu rechnen ist.
In der Sitzung des Umwelt- und Raumordnungsausschusses am 20.9.2018 wurde empfohlen, den Ausbau des Geh- und Radweges zur Kostenreduzierung nur bis zum Treppelweg (Badesiedlung) im Detail zu planen bzw. auszuschreiben. Vom Treppelweg bis zum Hafen soll mit dem Verkehrssachverständigen bzw. dem Grundeigentümer Via-Donau eine „Fahrradstrasse gemäß § 67 der StVO“ als Verkehrsmaßnahme geprüft werden.
Im Zuge der Ausschreibung des Geh- und Radweges soll die Mitverlegung einer Leerverrohrung für eine Straßenbeleuchtung berücksichtigt werden, um bei der Beauftragung darüber entscheiden zu können.

Im Rahmen der Förderung „Radinfrastruktur - KEM-Projekt“ des Klima- und Energiefonds werden rund 50 % der Herstellungskosten gefördert, wenn diese bis Ende 2019 fertiggestellt sind.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses, zur Durchführung gemäß Sachverhalt, der Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges, in der Schredengasse, nach dem Grüngürtel/Siedlungsrand, in Wördern bis zum Treppelweg, Altenberg und das den Eigentümern, von denen ein Grundbedarf (lt. Sachverhalt) besteht, eine Ablöse der Grundstücke in der Höhe von € 18,- pro m² nach Fertigstellung und Vermessung gewährt wird.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Zeimke, GGR Pillmayer BA, GR Maas-Al Sania

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 26

Gegenstimmen: 3 (FPÖ-Fraktion, GR Zeimke)

Pkt. 19	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
Geh- und Radweg, Tullnerstraße St. Andrä nach Zeiselmauer - Grundsatzbeschluss		

Antragsteller: Vizebgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 22.05.2017 wurde die Durchführung der Arbeiten zur Herstellung des Geh- und Radweges auf der B 14 vom Kreisverkehr bis zum Friedhof beschlossen.
In einem Gemeinschaftsprojekt der KEM Tullnerfeld Ost wurde ein gemeinsames Planungsprojekt über die Errichtung eines Geh- und Radweges vom Friedhof in St.Andrä-Wördern bis zum Bahnübergang auf der B14 in Zeiselmauer gestartet.
In der Vorstandsitzung am 21.11.2017 wurde die Detailplanung dieses Abschnittes an einen Planer vergeben.
In weiterer Folge hat der Vorstand am 21.1.2018 beschlossen, dass in die Planung auch Ersatzflächen, für die Parkplätze die entfallen werden, aufgenommen werden sollen.
Die Planungen sind soweit fortgeschritten, dass das Projekt bei der Behörde eingereicht werden kann und damit die notwendige Straßenbauverhandlung mit den Anrainern anberaumt wird.
Für die Behördeneinreichung und zur Durchführung einer Ausschreibung, zur Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges, von der Tullnerstraße in St. Andrä nach Zeiselmauer, soll ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung gefasst werden.

Die Grobkostenschätzung der Planer ergibt, dass bei der Herstellung des Geh- und Radweges mit den Ersatzparkplätzen (rd. 360 lfm) mit Baukosten von € 280.000,- (auf dem Gemeindegebiet von St.Andrä-Wördern) zu rechnen ist.
Im Rahmen der Förderung „Radinfrastruktur - KEM-Projekt“ des Klima- und Energiefonds werden rund 50 % der Herstellungskosten gefördert, wenn diese bis Ende 2019 fertiggestellt sind.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses, damit die Umsetzung des vorliegenden Projektes eines kombinierten Geh- und Radweges, von der Tullnerstraße in St. Andrä nach Zeiselmauer ermöglicht wird.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GR Kolar, GR Zeimke, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Maas-Al Sania, GR Ing. Petz

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 26

Gegenstimmen: 3 (FPÖ-Fraktion, GR Zeimke)

Pkt. 20	Sitzung des Gemeinderates	vom 21.09.2018
	Beschlussfassung (Ergänzung) über Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen	

Antragsteller: GR Renate Albrecht

Sachverhalt

In der Ausschusssitzung am 28.08.2018 wurden für 2018 folgende Ehrungen und Auszeichnungen von GemeindebürgerInnen vorgeschlagen:

Ehrenurkunde	Herbert Bonka, Wiesenmeister 2018 Josef Hameder, Wiesenmeister 2018 Johann Roiser, Wiesenmeister 2018 KI Josef Gurschl, stellvertretend für die Kollegen der Polizeiinspektion St.Andrä-Wördern Norbert Schraik, für die Jugendarbeit bei der Blasmusik St.Andrä-Wördern
Ehrenmedaille	Christine Steinböck, 30 Jahre „Essen auf Rädern“ Arthur Plöchl, 25 Jahre Oberschützenmeister, Hagenthaler Sportschützen

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die vorgeschlagenen Personen und Institutionen erhalten die vorgeschlagenen Auszeichnungen. Die Überreichung der Ehrenzeichen erfolgt im Rahmen der Festsitzung des Gemeinderates am 21. Dezember 2018.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Ing. Petz, GGR Pillmayer BA

Abstimmungsergebnis einstimmig

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2018 wird zur Kenntnis genommen.

..... Bürgermeister	..... Schriftführerin
Für die SPÖ-Fraktion:	Für die ÖVP-Fraktion:
..... Gemeinderat	..... Gemeinderat
Für die Grüne-Fraktion:	Für die BLSTAW:
..... Gemeinderat	..... Gemeinderat
Für die FPÖ-Fraktion:	
..... Gemeinderat	